

Erläuterung Abrundungssatzung Häven

Satzung der Gemeinde Ratekau über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Abrundung der Gebiete nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) i.V. mit § 34 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom ^{02.04.1990} ~~11.11.1977~~ ¹⁵⁹ (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom ^{06.12.1991} ~~16.12.1986~~ ^{1991 S. 640} (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 640) geändert 08.12.92



Beschreibung der Planung

Die Gemeinde beabsichtigt die Abrundung der Ortslage Häven unter Einbeziehung von Grundstücken nördlich der vorhandenen Bebauung.

Die nördliche Ortseinfahrt von Häven liegt unmittelbar hinter einer Kuppe. An diesen Ortsrand angrenzend befinden sich westlich der Ortsdurchfahrt unbebaute Bauflächen. Zur Vermeidung einer unmaßstäblich hohen und somit über die Kuppe deutlich sichtbaren Bebauung erfolgt die Begrenzung der Traufhöhen für die Gebäude in diesem Bereich der Abrundungssatzung.

Es wird davon ausgegangen, daß sich die künftigen Gebäude in den Ort einfügen, und daß zur Landschaft hin eine ausreichende Grünabschirmung erfolgt.

Ratekau, den 19. Juni 1991


(Stoß)
Bürgermeister

